

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXLII.

Bern, den 8. April 1800. (18. Germinal VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 19. November.
(Fortsetzung.)

(Beschluß von Schöch's Antrag.)

Oder ich frage Euch, ob die Constitution es dem Gesetzgeber verbiete, selbst zu schließen, wie man am besten und dem Willen des Volks gemäß die Finanzen eintreiben solle, oder ob's man den fünf Köpfen gänzlich überlassen müsse; wenn das ist, so sage ich es von der Brust weg, so verdient die Constitution, daß man sie zum Fenster hinauswirft. Ja, ich behaupte, daß es des Gesetzgebers höchste Pflicht ist, bei einer so wichtigen Sache, wie die Finanzen sind, selbst zu schließen, wie man das Finanzeinkommen wohl eintreiben, und welches die beste Art sey, die Gelder zu bekommen, deren der Staat benötigt ist, wie es mit dem Willen des Volks am überemstimmendsten sey, wie es mit dem Karakter eines freien Volks übereinkomme, das wir als Gesetzgeber repräsentiren, oder ob es der Freiheit anstößig sey: denn das ist des Gesetzgebers höchste Pflicht, niemals zu vergessen, daß er dem Volk verantwortlich sey, so wie uns das Direktorium; also ist es unsere Pflicht, daß wir bei den Finanzen Freiheit und Gleichheit, so wie die strengste Gerechtigkeit im Auge haben. Ja, ich sage, Schande ist es für uns 216 Gesetzgeber, zu warten, bis uns von fünf Köpfen gesagt wird, wo das Geld soll hergenommen werden, den Staatsbedürfnissen abzuhelfen, und dann wir allesamt ja zu sagen; man kann mir einwenden, man könne auch nein sagen; ja, wir haben zweimal nein zu dem verworrenen Finanz-Plan gesagt, der so viel Widerwillen gemacht, und uns Gesetzgeber in eine solche Verachtung beim Volk gesürzt hat, daß kein anderes Mittel

mehr übrig ist, uns die Achtung des Volks wieder zu verschaffen, als den Plan, der von übertriebenem Witz das Volk anstinkt, abzuschaffen.

Ja, Sie wissen es, wie ich, wie trozig das Direktorium das letzte Mahl mit uns in Luzern gesprochen hat, da mußten wir erkennen, was uns das Direktorium vorgeschlagen, aber nur für ein Jahr. Dieses Jahr ist nun vorbei, keine Rechnung läßt man uns sehen, was der verworrene Finanzplan eingetragen habe; aber alle Tage kommen von dem Finanzplan Klägden, über die wir mit Wehmuth zur Tagesordnung gehen müssen, und alle Tage kommt das Direktorium, und spricht uns um neue Gesetze an, dieses verworrene Geschäft durchzusehen, und alle Tage sind wir genötigt, das Volk wider unsern Willen noch mehr vor den Kopf zu stossen, da doch das Gegentheil das Vaterland retten kann, und dieses es noch mehr ruiniert: denn ich versichere Euch, Bürger Gesetzgeber, bei meiner Ehre und der Wahrheit, die ich Euch schuldig bin, wenn die gelehrtesten Männer ein ganzes Jahr studirt und nachgedacht hätten, wie das Volk zu erbittern sey, und uns Gesetzgeber verhaft zu machen, so wäre es nicht möglich gewesen, etwas zu erdenken, wie dieser Finanzplan; ja, wir Gesetzgeber wissen selbst nicht, wo das eingegangene Geld zusamt den verkauften Nationalgütern hingebraucht worden ist. Jetzt frage ich Euch, Bürger Gesetzgeber, wenn wir als Erwählte des Volks, im Namen des Souveräns, für das Vaterland nicht mehr thun könnten oder wollen, als bis dahin, so läßt uns beimgehen, und uns nicht umsonst quälen, und beim Volke verhaft zu machen: denn den Lohn will und kann uns niemand geben; und wie es um die innere Ruhe und äußere Sicherheit steht, oder wie viel eigne Truppen wir auf den Beinen

Haben, oder was für Anstalten das Direktorium treffe für innere und äussere Sicherheit, wissen wir so viel, als wären wir nicht hier; also kann man ja Alles dem Direktorium überlassen. Oder aber lasst uns Hand in Hand schlagen, Alles zu wissen, und mit Ernst zu prüfen, was das Vaterland glücklich machen kann, denn das Volk fodert es von uns. Ich habe dem schreienden Volk gesagt, sie sollen nicht alleweil dem Gesetzgeber die Schuld allein geben, man hätte lieber einen bessern Finanzplan erkennt, aber das Direktorium habe bei aller Widerseitlichkeit keinen bessern Plan vorschlagen wollen. Was war die Antwort? das war die Antwort: das Volk hat Euch 216 Gesetzgeber nicht auf Bern zum Missiggang geschickt, vielweniger daß Ihr einen fünfköpfigen König sollt machen lassen; es hat Euch gesetzt, Menschenrechte und Freiheit zu stiften, und die Einheit von ganz Helvetien herzustellen, und eine feste Republik zu bilden, gleiches Gewicht, Maas, Geld und gleiche Rechte, und gleiche Gesetze herzustellen; aber keines ist in 18 Monaten geschehen; nur alle Tage fodert man uns neue Abgaben, und niemand sagt uns, wo zu sie gebraucht werden, denn niemand wird bezahlt, weder Beamter noch Soldat. Hol das Wetter den Finanzplan samt der Freiheit, so man uns versprochen hat; also spricht das Volk zum Repräsentanten, dessen ich Zeuge bin. Ich frage Euch, ob das Volk nicht recht schliesse.

Ich schliesse also noch einmal, daß eine Commission niedergesetzt werde, die uns einen Rapport mache, wie man das Direktorium auffordern soll, uns einen Finanzplan vorzuschlagen, der sich für ein freies Volk schift, welcher auf dem Vermögen beruht. Ich bin versichert, mit diesem bringen wir das Volk wieder zurecht; es gründet sich auf die Constitution, und das Vaterland ist gerettet, so bald wir das Volk wieder willig gemacht haben. Was die Handänderung für einen Unwillen beim Volk gemacht hat, ist nicht auszusprechen, wie auch die Grundsteuer; das Volk sagt: die Vermögenssteuer, dieß alles schon, warum denn noch Grundsteuer? Bürger Gesetzgeber! sehen wir den Betrug nicht vor Augen von wegen der Grundsteuer; was haben wir vor kurzer Zeit von Liestall, Canton Basel, angehört? Andree Abgaben will ich Kürze halber mit Stillschweigen übergehen, bin

aber bereit, der Commission alle Schwierigkeiten mitzutheilen, über die das Volk zufrieden ist. Glauben Sie aber, Bürger Gesetzgeber, die Vermögenssteuer sey unausführbar des Betrugs wegen, so mache ich mich anheischig, der Commission einen Plan vorzulegen, der dem Vaterland glücklich machen kann, denn das Volk steuert. Ja, ich versichere Euch, Bürger Gesetzgeber, es liegt mir so sehr am Herzen, daß Volk zufrieden zu machen, daß ich keinen Schlag mehr habe, weil ich im Herzen überzeugt bin daß die Errettung des Vaterlands davon abhängt. Die Tyrannen und Fürsten haben Auflagen gemacht, ihrer Schwelgerei und Kriegslust ein Genügen zu leisten, ohne auf Gerechtigkeit zu schauen, sie haben nur gedacht, wie sie es kriegen können; je mehr das Volk klagte, je strenger es behandelt wurde; wir aber, als Volksrepräsentanten, sind schuldig, auf das Volk zu achten: denn wir sind des Volks und nicht des Direktoriums Repräsentanten; bitte also die Gelehrten unter uns, ihre Weisheit zum Beste des Volks anzuwenden; denn ganz Europa richtet die Augen auf uns, und die Schriftsteller zeichnen unsre Thaten auf, und es steht gänzlich an uns, von der Nachwelt durch unser vaterländische Sorgen gesegnet zu werden, oder aber durch unsre Schläfrigkeit getadelt zu seyn. Ich hoffe diese meine redlichen Gedanken werden nicht fruchtlos seyn; sollten sie aber mit Verachtung angesehen werden, so schäme ich mich nicht, einfältig sie scheinen mögen, sie dennoch bekannt zu machen, damit das Volk sehe, daß ich mein Pflicht thue.

Herzog v. Eff. läßt wohl Schoch's guten Absichten Gerechtigkeit wiederauffahren; allein er findet es mehr als unbescheiden, auf diese Art von einem Gesetz und von unserer durch unsere Verfassung aufgestellten Regierung zu sprechen, und begeht daher, daß wegen den verschiedenen unanständigen Ausdrücken, die dieser Antrag enthält derselbe seinem Verfasser zurückgegeben werde.

Schoch behauptet, er spreche im Namen des Volks, und dieses denke so von unserem Finanzsystem und dem Direktorium, und also sei es seine Pflicht, dieses anzugeben, und daher läßt er sich nicht so aushudeln, indem er Gesetzgeber ist so gut als ein anderer; er dringt also auf Behandlung seines Antrags.

Wyder stimmt Herzog bei, und denkt, wenn

Schoch für sich so gesprochen hätte, so hätte man ihn zur Ordnung rufen sollen, oder wenn er uns unwillige Ausdrücke des Volks über unsere Arbeiten mittheilen will, so hätte dieses in geheimer Sitzung geschehen sollen; er hofft, Schoch nehme selbst seinen Antrag zurück.

Eustor will diesen Antrag, der etwas verworren ist, zu näherer Untersuchung auf den Kanzleitisch legen.

Huber stimmt Herzog bei, und weiß, daß nicht alles Volk so unbescheiden denkt, wie Schoch behauptet, indem die vernünftigen Bürger wissen, daß noch kein vollkommenes Finanzsystem aufgestellt werden konnte; er will also, daß man nicht eher in diesen Antrag eintrete, bis er in bescheidenerer Form vorgelegt wird.

Zimmermann wundert sich, daß das Direktorium uns noch keinen Finanzplan für das künftige Jahr vorlegte; allein wann dieses nicht erscheint, dann können wir von den Fehlern des ersten sprechen, nicht aber in solchen Ausdrücken, für die er sich schämt, und die nur dazu dienen, uns verächtlich zu machen; er fordert also, daß Schoch seine Bemerkungen verspare, bis ein neues Finanzsystem vorgelegt wird, oder aber bis dieselben in anständigerer Form wieder vorgelegt werden.

Billeter weiß wohl, daß, wenn die gelehrten Repräsentanten diesen Antrag geschrieben hätten, er etwas polirter wäre; allein wenn wir nur die Gelehrten sprechen lassen, so ist dann eine Frage, ob das Volk mit so viel Patriotismus besorgt würde, als wenn wir Ungelehrten auch etwas dazu sagen. Wenn man einem redlichen Repräsentanten und feurigen Patrioten, wie Schoch ist, dem das Wohl des Vaterlandes, so nahe am Herzen liegt, und der darum seine Worte nicht immer so fein abwiegt, seinen Antrag deswegen ins Gesicht werfen will, so weiß ich nicht, wo die Rechte der Repräsentation bleiben! — Ich begehre, daß dieser Antrag sogleich in Berathung genommen werde.

Herzog v. Eff. Nie war ich ein Gelehrter, und werde nie keiner sein; wäre ich gelehrt, so würde ich die Versammlung verlassen, denn es herrscht Verfolgungsgeist gegen die Gelehrten in derselben, und mit diesem werden wir nichts Gutes herausbringen; ich begehre nicht, daß Schoch als Gelehrter spreche, hingegen darf ich

Anstand und Bescheidenheit von ihm fordern, und darum beharre ich auf meinem Antrag.

Fizi wundert sich auch, daß man so über den alten Schoch herfährt, der doch ein ehrlicher und feuriger Patriot ist, und es gut mit dem Vaterlande meint; er findet diesen Antrag gut und zweckmäßig, und fordert dessen Behandlung.

Fierz. Niemand zweifelt am Patriotismus von Schoch; aber da verschiedene Ausdrücke in dessen Antrag enthalten sind, die nicht ganz passen, so begeht er, daß Schoch denselben zurücknehme, und, bei kaltem Blut verbessert, wieder vorlege.

Schoch will seine Sache nicht zurücknehmen, sondern daß sie durch eine Commission verhüthet werde.

Schlumpf. Würden alle Schoch kennen, wie ich, so würde man ihm seine Ausdrücke nicht so übelnehmen; denn er ist, wie ich, in einem Berg aufgewachsen, und wenn nicht alle seine Gedanken so ganz gerad sind, so denke man, daß ein geschickter Baumeister auch krummgewachsene Bäume so zweckmäßig in einem großen Bau benutzen kann; ich fordere daher, daß dieser Antrag erst für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt, und dann in Berathung gezogen werde.

Kuhn. Schon ist das Direktorium nach Schochs Wunsch aufgefodert worden, eine Darstellung unsers Finanzzustandes einzugeben. Was die Form dieses Antrags betrifft, so ist zu bemerken, daß jeder Vogel pfeift, wie ihm der Schnabel gewachsen ist; allein nicht alles Volk denkt wie dasjenige, welches Schoch uns hier vorstellt; und da er, wie jeder aus uns, das ganze Volk und nicht blos einen Theil desselben, und besonders nicht dessen Unverstand vertrittet, so sind diese aus einer Weinschenke von Appenzell hergeholtene Darstellungen unschicklich; da ich aber an Schochs guten Absichten nicht zweifle, so begehre ich, daß wir über diesen Antrag eintreten.

Zomini stimmt Kuhn bei.

Schoch wird aufgefodert, seinen Antrag zurückzunehmen, und in eine anständigere Form einzukleiden.

Michel, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

In Erwägung, daß das Gesetz vom 7. Herbst

monat 1799 den Nationalagenten unterso jt, sich mit Schuld betreibungen zu befassen;

In Erwägung, daß auch in einigen Cantonen für die ersten Schuldboten der laufenden Schulden keine richterliche Bewilligung vonnöthen war;

In Erwägung, daß der 48. § der Constitution jedem Canton seine Rechte und Gesetze so lange zusichert, bis nach und nach allgemeine Gesetze eingeführt sind;

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. In allen denjenigen Cantonen, wo bis zum Gesetz vom 7. Sept. jüngsthin, die Nationalagenten sich mit Verrichtung der Schuldboten, so lang keine allgemeine andere Gesetze etwas anders verfügen, durch die Weibel der Municipalitäten verrichtet werden können.

2. In Rücksicht der Ertheilung der dahерigen Bewilligungen soll es bei jeden Cantongesetzen so lange sein Bewenden haben, bis allgemeine Gesetze etwas anders verfügen.

Escher wünscht nähre Bestimmung des 1. I., indem man genau wissen muß, wer die Schuld betreibungen zu besorgen hat, welches uns mangelt, wenn diese Weibel hierzu blos berechnigt, nicht aber beauftragt werden; man streiche also das Wort können weg.

Lüscher beharrt auf dem Gutachten, indem das Gesetz nicht allgemein gemacht werden, sondern nur zur Erleichterung einiger Gegenden erlaubend seyn soll.

Schlumpf stimmt Eschern bei, dem auch Gmür und Wyder folgen, und dessen Antrag angenommen wird.

Das Directorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs- Directorium der hebetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Unter den verschiedenen Misbräuchen, die auf unsern Finanzen Einfluß gehabt, und zur Schwächung des Ertrages der Einregistirungsgebühren

mitgewirkt haben, zog besonders einer die Aufmerksamkeit des Directoriums auf sich, und dieses glaubt auch, Sie, Bürger Gesetzgeber, darauf aufmerksam machen zu müssen.

Es ist der Misbrauch, der sich schon seit langem her eingeschlichen, und seit der Aufstellung unsers Finanzsystems, besonders auch in einem großen Theil des Cantons Leman, Wurzel gesetzt hat; jener Gebrauch, welcher die Besiegung von Testamenten zwischen Anverwandten ohne Dazwischenkunst einiger obrigkeitlicher Behörden gestattet. — Dieser Gebrauch ist die Quelle von einer Menge nachtheiliger Folgen, die ohne Zweifel in der Verfertigung eines bürgerlichen Gesetzbuchs ihr Ende und ihre Abhegung finden werden; allein diejenigen, von denen das Directorium ganz besonders reden will, sind folgende:

1. Ganz augenscheinlich zielt der Misbrauch auf die Schwächungen des Ertrages der Steuer.
2. Er begünstigt die Zurückhaltung der frommen Vermächtnisse.

3. Auch erleichtert er den Betrug, wodurch der Staat den Einregistirungsgebühren wegen erblichen Nachlasses beraubt wird. Zur Verhütung eines für die Finanzen der Republik so schädlichen Misbrauches glaubt das Directorium, Bürger Gesetzgeber, Ihrer Klugheit die Entscheidung der Frage vorlegen zu müssen, ob es nicht angemessen seyn würde, zu dekretiren:

- a) Alle Testamente sollen von der Municipalität oder irgend einer andern Behörde, so wie sie in der Folge das Gesetz anweisen könnte, bestätigt werden.
- b) Den Einregistirungsgebühren sollen alle frommen Vermächtnisse unterworfen werden, mit Ausnahme derjenigen unter fünfsig Franken.

• Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Volz. Direct.
Savary.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CXLI.

Bern, den 12. April 1800. (22. Germinal VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 19. November.

(Fortsetzung.)

Carrard. Das Direktorium ist nicht gehörig berichtet über diesen Gegenstand: denn wenigstens im Leman hat dieser angeführte Umstand nicht statt; er würde Untersuchung durch eine Commission.

Secretan findet die Bothschaft auch unrichtig, und hat nicht gerne, wenn die frommen Vermächtnisse der Einregistrierung unterworfen werden; er stimmt aber Carrard bei.

Kuhn ist Secretans Meinung, und wird nicht zugeben, daß die Wohlthätigkeit durch die Gesetze nach und nach unterdrückt werde.

Die Bothschaft wird einer, aus den Bürgern Schumpf, Keller v. Siblingen, Grai, Maulaz und Anderwerth bestehenden Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und unheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gezegeber!

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet Ihnen beiliegend die Bothschrift des B. Taguet, von Fryburg, mit dem Ansuchen, daß ihm, in Folge des Gesetzes über die Erwerbsfreiheit, eine Patente zum Weinverkauf bewilligt werde, die ihm von der Bevölkerungskammer aus dem Grunde verweigert wird, weil über sein Haus, das ganz abgelegen und allein steht, keine Aufsicht von den Authoritäten könnte beobachtet werden.

Sie werden nach angehörter Ablesung dieser Bothschrift selbst urtheilen, in wie weit die von dem B. Taguet gegen die Verweigerung der Kammer angeführten Einwendungen Grund haben oder nicht.

Das Direktorium benutzt diese Gelegenheit, Bürger Gezegeber, Sie einzuladen, im Allgemeinen über die Frage zu entscheiden:

Ob eine Patente zum Weinverkauf könne in demjenigen Falle verweigert werden, wo man diesen Weinverkauf in einem abgelegenen Hause treiben würde. Zugleich werden Sie genau bestimmen, was unter diesen letzten Ausdrücken zu verstehen sey.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Carmiran wünscht die Vermehrung der Weinschenken nicht, allein er ist aufgebracht über die Ungerechtigkeit, die in Austheilung der Patente statt hat: gerade in dem gegenwärtigen Falle ist kein vollwichtiger Grund zur Verweigerung der Bothschrift vorhanden; er stimmt für Untersuchung der Sache und Entfernung eines Gesetzes zur Verweisung an eine Commission.

Secretan will die Bothschrift dem Direktorium zurücksenden, und den allgemeinen Gegenstand unserer unglücklichen Weinschenk-Commission zuweisen.

Muse stimmt Secretan bei.

Anderwerth. Wir hätten mit dem Patentgesetz auch ein Weinschenkpolizeigesetz geben sollen; ich fordere von dieser Commission in acht Tagen ein Gutachten.

Secretans und Anderwerths Anträge werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Großer Rath, 20. November.

Präsident: Koch.

Carrard sagt: Die Friedensrichter-Commission ist beauftragt worden, den ganzen weitläufigen Beschluss über die Friedensrichter aufs neue umzuarbeiten und zweckmässiger abzufassen; dieses hat die Commission aber nicht ohne Widerwillen gethan; denn da nun eine ganz neue Eintheilung Helvetiens angenommen wurde, so kann unser Beschluss über Einschzung der Friedensrichter keineswegs auf diese neuen allgemeinen Grundsätze passen, sondern derselbe muss durchaus umgearbeitet werden. Überhaupt, Bürger Repräsentanten, wenn wir einen Blik auf unser Vaterland werfen, so erschrickt man über den gänzlichen Mangel von Organisation, der unter uns herrscht; betrachten wir die äussern Verhältnisse der Republik, so muss es jedem aufgeklärten Bürger auffallen, dass, wenn wir nicht innert einem Monat eine neue, auf die Bedürfnisse der Republik berechnete Verfassung zu entwerfen, und auf diese hin eine weit zweckmässigere Organisation einzuführen im Stande sind, wir Gefahr laufen, dass wir auf eine andere Art unorganisiert werden. Möchte also der Senat ununterbrochen an der neuen zweckmässigern Verfassung arbeiten, und wann er sie uns bald vorlegt, mögen wir dann mit allgemeinem Ueberblick dieselbe beurtheilen und annehmen; dann können wir die untergeordnete Organisation auf die neuen Grundsätze hin ebenfalls mit Eifer bearbeiten, und so unserm Vaterlande eine Bildung geben, die ihm anpassend und schicklich ist. Nur dann, wann uns der Senat jene gewünschte Grundlage des Ganzen einlieft, könnten wir mit Freuden fortarbeiten; jetzt aber sind solche Gegenstände, wie die Einrichtung der Friedensrichter, noch zu voreilig, und daher trage ich darauf an, dass wir dieses Gutachten vertagen, bis wir die neue Verfassung haben, auf die dasselbe dann zweckmässig angepasst werden muss.

Mme. Nach dem Zeugniß von dem ganzen erleuchteten Europa, sind die Friedensrichter die

wohlthätigsten Beamten eines Staats; dies haben auch wir vor 17 Monaten schon eingesehen, und darum Friedensrichter-Commissionen niedergesetzt, und nun durch mancherlei Schwierigkeiten hat sich diese Arbeit immer verschoben, und nun entsteht eine neue noch unüberwindliche Bedeutlichkeit; ich glaube Carrards Aussage wie den Prophezeiungen des Jeremiias; aber dagegen zweisse ich, dass wir in einem Monat schon eine neue Constitution haben werden; und wenn endlich der Senat mit seiner großen Arbeit fertig ist, denn lasst uns etwas ehriger arbeiten; die, die vor uns in diesem Saal saßen, nahmen sich auch die Mühe, etwas thätiger zu seyn, als wir es sind. Ich stimme Carrard bei, in Hoffnung, dass wir bald sehen, wozu uns Carrard Hoffnung mache.

Carrard. Mme irrt sich; ich machte nicht grosse Hoffnung, sondern sage einzig, und wiederholte es, dass, wenn wir klug seyn wollen, um durch uns selbst eine Constitution zu haben, wir innert Monatsfrist dieses Werk vollenden müssen, weil wir sonst neuerdings Gefahr laufen, das Vaterland in eine Verfassung hineingezet zu sehen, welche es sich nicht selbst gegeben hat.

Secretan bittet, dass man nicht von dem Hauptgegenstand von Carrards Antrag abweiche, und mit leeren Vermuthungen die Zeit verliere, sondern sogleich abstimme.

Carrards Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgende zwei Gutachten vor, über welche Dringlichkeit erklärt, und welche ohne Einwendung angenommen werden:

An den Senat.

In Erwägung der Bothschaft des Vollziehungsdirektors vom 24. Februar, welche eine Strafmilderung zu Gunsten des B. Franz Bratschi, von Piavoman, Canton Friburg, begeht, der wegen politischen Schmähreden verurtheilt wurde:

1. Zu einer sechsjährigen Einsperrung in das Zuchthaus.
2. Zum Verlust seines Bürgerrechts während neun und neunzig Jahren.
3. Auf immer der Freiheit beraubt zu seyn, die Wirthshäuser zu besuchen.

Alles Kraft Urtheilspruchs des Militärgerichts genthums der Bürger gefährdet, wenn sie sich des Cant. Fryburg vom 4. Brach. 1799.

In Erwägung, daß diese verwegenen Reden in der Trunkenheit gehalten wurden;

In Erwägung ferner, daß diese Reden von Seite eines Mannes, der für die Ungezähmtheit seiner Zunge bekannt ist, von keiner Wichtigkeit seyn kounten;

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

Die gegen Bratschi ausgesprochene Strafe, in eine Eingrenzung während fünf Jahren in sein Kirchspiel zu mildern, außer dem Verlust seines Aktiv-Bürgerrechts und der Freiheit, irgend ein Wirthshaus zu besuchen, für den gleichen Zeitraum.

An den Senat.

In Erwägung der Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 20. Heum. 1799, welche den gesetzgebenden Räthen vorschlägt, den B. Weber, von Courtevis, Canton Fryburg, zu begnadigen, der von dem Militärgericht dieses Cantons für politische Schändreden verurtheilt wurde

1. Zu einjähriger Einsperrung ins Buchthaus.
2. Zu Untersagung während vier Jahren irgend ein Wirthshaus zu besuchen.

In Erwägung, daß Webers unvernünftige Reden die Wirkung des Weins gewesen zu seyn scheinen, und daß sie übrigens keine üble Folge hattent;

In Erwägung, daß der Angeklagte bei der Instruktion seines Prozesses Reue bezeugte;

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Dem Niklaus Weber, von Courtevis, die einfache Begnadigung von der Einsperrungsstrafe zu gewähren.

2. Nichts desto weniger den zweiten Artikel des Urtheilspruchs, welcher ihm die Besuchung der Wirthhäuser während einem Zeitraum von vier Jahren untersagt, in Kraft zu lassen.

Das Direktorium fodert, daß densjenigen Cantonen, welche wegen dem Krieg die verfassungs-mäßigen Wahlen noch nicht vornehmen kounten, wegen der Kürze der Tage, wegen den lästigen Einquartierungen, die oft die Sicherheit des Ei-

lange von Haus entfernen, und weil in vielen Gegenden dieser Cantone die wenigsten Bürger schreiben können, erlaubt werde, wenn Sie es gutfinden, die Wahlen in den Urversammlungen durch offenes Stimmenmehr vorzunehmen.

Gmür. Es ist hohe Zeit, daß die wiedereroberten Cantone bald möglichst organisiert werden, sonst verfallen sie in Anarchie; da nun die Anzeigen des Direktoriums nur zu richtig sind, da in Versammlungen, wo nur Wenige schreiben können, das heimliche Stimmenmehr doch nicht heimlich ist, und da die Umstände keine Zeitversäumnis gestatten, die blos zum Scheindient, so unterstütze ich die Bothschaft.

Schlumpf freuet sich auch über diesen Vorschlag des Direktoriums, durch den einzig die Bürger in Stand gesetzt werden, ihr souveraines Recht auszuüben: denn sonst werden die Urversammlungen öde bleiben, unter diesen Umständen, wo es unmöglich ist, daß die Bürger für so manchen Tag ihre darbenden Haushaltungen verlassen.

Erlacher wundert sich höchst über diese Bothschaft, welche ganz konstitutionswidrig ist, und zu dem Verfahren auf den Landsgemeinden Unlaß giebt; das Direktorium hätte von sich aus das thun sollen, was es gut fand; er fodert Tagesordnung über diese Bothschaft.

Legler bittet Erlachern, ihm den § der Constitution zu zeigen, der geheimes Stimmenmehr fodert; er ist wie Schlumpf in der Überzeugung, daß ohne Genehmigung dieser Bothschaft die Urversammlungen wegen der Langwierigkeit des geheimen Stimmenmehrs unbesucht bleiben, und stimmt also auch für Annahme der Bothschaft.

Graf ist ganz Leglers Meinung, und versichert, daß das Gemälde des Unglücks in diesen Cantonen, welches die Bothschaft darstellt, noch sehr unvollständig und schwach ist.

Merz folgt Leglern.

Büttnermann. Ausnahmen vom Gesetz sind äußerst unangenehm, und sollen nur in den äußersten Nothfällen statt haben. Nicht in allen neuvereinigten Cantonen ist es selten, Bürger zu finden, die schreiben können, und also soll auch die gefoderte Ausnahme nicht in alle Cantonen statt haben; und ich trage darauf an, d.e-

selbe einzig für die Cantone Linth, Sennis und Thurgau zu gestatten.

Carraard glaubt, unser Gesetz über die Wahlart sei sehr zweckmäßig, und werde dazu beitragen, daß die Bürger ihre Kinder schreiben lernen lassen. Allein die jetzigen Umstände sind außerordentlich, und gestatten also wohl eine Ausnahme zur Erleichterung dieser bedrängten Gegenden; dagegen aber muß dann die Ausnahme genau bestimmt, und also der Gegenstand dieser Bothschaft an eine Commission zur Bestimmung der Art des offenen Stimmenmehrs gewiesen werden, weil sonst ohne eine solche gesetzliche Vorschrift leicht Unordnung in diesen Versammlungen entstehen könnte.

Escher. Da selbst diejenigen unsrer Mitglieder, welche sonst am wärmsten für geheimes Stimmenmehr sprachen, die Umstände dringend genug finden, um eine Ausnahme gestatten zu wollen, so füge ich nichts mehr zur Unterstützung der Ausnahme bei, sondern werde nur die beiden gemachten Nebenanträge beurtheilen. Wäre nur der Mangel an Bürgern, die schreiben und lesen können, Grund dieser Ausnahme, so würde ich Zimmerman bestimmen; allein, da der Mangel an Hülfsquellen aller Art und besonders die Anwesenheit von Einquartierungen, denen die Bürger weder die Thrigen noch das Thrigie ruhig überlassen dürfen, an dieser Bothschaft Schuld ist, so ist kein Grund mehr vorhanden, um die Ausnahme zu beschränken, sondern sie muss für alle wiedereroberten Cantone statt haben. Was aber ein allgemeines Wahlreglement betrifft, so müssen wir uns sehr hüten, hier nicht wieder-Bestimmungen treffen zu wollen, die in diesen an offenes Stimmenmehr zum Theil gewohnten Cantonen fremd sind, und also Verwirrung und Missverständnisse veranlassen würden und es ist besser, so viel als möglich hierüber dem freien Willen zu überlassen; ich stimme also unbedingt für die Bothschaft.

Secretan ist mit der Bothschaft und dieser Ausnahme nicht zufrieden, und sieht alle angeführten Gründe zur Unterstützung derselben für sehr schwach an. Die Gründe für das geheime Stimmenmehr sind so einleuchtend, daß er nicht davon abweichen kann. Die außerordentlichen Umstände sollen nun die Ausnahmen bewirken: wer wird zu Hause bleiben? Die gleichgültigen

Bürger! Desto besser, so werden die guten allein wählen; das Eigenthum der abwesenden Bürger soll nicht sicher seyn! sind sie denn nicht von unsren Freunden den Franken bewacht? und wenn diese uns nicht Sicherheit geben, so mache uns das Vollziehungs-Direktorium hierauf aufmerksam, und treffe Anstalten, die unsren Bürgern Sicherheit verschaffen. Ein Aargau sind übrigens die Wahlen nach unserm Gesetz vorgenommen worden, während die Hauptmasse der fränkischen Armee in demselben lag, und von allen den angeführten Schwierigkeiten traf nicht eine ein. Ich fodere also Tagesordnung über diese Bothschaft.

Anderwerth stimmt der Bothschaft bei; vor acht Tagen ist eine Ausnahme von dem Wahlgesetz gemacht worden, welches die Freiheit der Bürger beschränkt, indem keine obersten Beamten der Republik mehr zu Wahlmännern gewählt werden dürfen; warum also wollten wir jetzt nicht eine Ausnahme gestatten, die so unentbehrlich für die Erleichterung der Bürger dieser Cantone ist.

Schlußwiderlegt Eschern und stimmt Eschern bei. Er bittet die Versammlung, die Souverainität des Volks doch so wenig als möglich zu beschränken.

Herzog v. Eff. Nur der von Eschern angeführte Grund für die Ausnahme von unserm Gesetz ist vollwichtig, die übrigen sind übertrieben, oder blos Scheingründe. Er stimmt also für den gegenwärtigen Fall der Bothschaft bei.

Der Vorschlag der Bothschaft wird unbedingt angenommen.

Zimmermann, im Namen der Commission über das Erziehungswesen, trägt darauf an, über die, dieser Commission noch zugewiesenen Gegenstände von Errichtung der Repetitorschulen und den Belohnungen und Strafen der Schulkinder, besondere Gutachten abzuwarten, und in dessen den Beschlüsse über die Elementarschulen ungesäumt dem Senat zuzusenden.

Cartier stimmt bei; doch will er, daß in Rücksicht der Strafe der Kinder, wegen der so gewohnten schrecklichen Behandlung derselben, in den meisten Schulen, ehestens ein Gutachten vorliegt werde. Diese Anträge werden ohne Einwendung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXLIV.

Bern, den 16. April 1800. (26. Germinal VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 20. November.
(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Unter den Gemeinden des Cantons Leman, die für ihre im Anfange der Revolution an die italienische Armee gemachten Lieferungen entschädigt werden sollten, befand sich auch diejenige von Nyon. Gleich den übrigen ward dieselbe von der Verwaltungskammer in Schuldtiteln bezahlt, so zwar, daß ein Saldo von 1705 Fr. 5 S. zurücklich, zu dessen Berichtigung ihr die Kammer im letzverflossenen Herbstmonate eine Delegation von diesem Werth zukommen ließ. Allein die Gemeindsverwaltung, die zugleich ihre Forderung auf 2467 Fr. ansetzte, weigerte sich, dieselbe anzunehmen, und verlangte, statt dessen, entweder in baarem Gelde, oder auf Abschlag ihres gezwungenen Anleihens befriedigt zu werden. Weder das eine noch das andere konnte ohne Ungerechtigkeit gegen so viele Gemeinden, deren Ansprüche bis dahin ganz unbefriedigt geblieben sind, geschehen; auch hatten alle übrigen Gemeinden des Cantons Leman ihre Bezahlung in Schuldtiteln empfangen, und keine derselben auf Rechnung des Darlehens entschädigt zu werden begeht. Diese Gründe stellte die Verwaltungskammer der Gemeindsverwaltung zu wiederholten und mit einer schon durch ihre Widerlichkeit erprobten Geduld dar. Statt des erwarteten Erfolgs aber hat diese letztere, unterm

sten dies von dem Präsident des Distriktsgerichts zu Nyon einen Arrest auf alle in dieser Gemeinde vorhandenen Weinvorräthe und Weingesässe, die der Nation zugehören, ausgewirkt.

Das Vollziehungs-Direktorium hat sich nicht erlaubt, gegen eine gerichtliche Sequestration von sich aus etwas zu unternehmen, sondern begnügt sich, den Fall Eurer Entscheidung vorzuziegen. Nur so viel muß es Euch, Bürger Gesetzgeber, erklären, daß von dem Augenblicke an, da den Gemeinden für Requisitionsansprüchen eine Aktion gegen administrative Behörden oder gegen die Regierung selbst zugestanden würde, diese zu jeder fernern Anordnung von Lieferungen außer Stande gesetzt, dieselben lediglich den Verhügungen einer fremden Militärmacht überlassen müste.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Selr.
Mousson.

Smür. Immer ist noch ein großer Unterschied in der Behandlungsart der verschiedenen Theile der Republik; in den meisten denkt man nicht daran, sich die Requisitionen von der Nation bezahlen zu lassen, und in den andern geht der Patriotismus so weit, daß man bis auf den letzten Heller bezahlt werden will. Diese Sache sowohl, als das unverschämte Betragen dieses Distriktsgerichts verdienen nähere Untersuchung, und daher stimme ich für Verweisung dieser Bothschaft an eine Commission.

Immermann stimmt der Untersuchung durch eine Commission bei, und hätte am Platz des Direktoriums dieses Distriktsgericht abgesetzt;

die Untersuchung durch eine Commission wird uns dann auch Auskunft geben über die Art, wie die Requisitionen jeder Art in den verschiedenen Cantonen behandelt werden.

Secretan. Die Trennung der Gewalten ist hier sehr übel beobachtet worden: denn der Streit selbst betrifft eine bloße Verwaltungssache, in die sich die richterliche Gewalt nicht zu men- gen hat, und ich missbillige daher eben so sehr diese Gemeindeskammer als diesen Districtsprä- sidenten, und stimme für nähere Untersuchung durch eine Commission.

Kuhn. Die Sache verhält sich so: als sich das Waatland unabhängig erklärte, und der fränkische General Menard dieses Land besetzte, so machte dasselbe Schulden zu Bestreitung sei- ner Ausgaben, und diese Schulden wurden wie andere Cantonschulden als Nationalschulden er- klärt. Nun wollte das Direktorium diese Schulden mit Schulscheinen bezahlen, welche diese Gemeindeskammer nicht annehmen will, und welche Weigerung wohl nicht zu rechtfertigen ist; allein diesen Gerichtspräsidenten finde ich darum nicht im Fehler, weil er kein Recht hat, irgend jemand, gegen wen es auch sey, die Justiz zu verweigern. Also nur in Hinsicht auf das Betra- gen der Gemeindeskammer von Neus fodere ich Verweisung des Gegenstandes an eine Commission.

Die Bothschaft wird unbedingt einer Com- mission überwiesen, in welche geordnet werden: Herzog v. Eff., Carmintan, Indermatten, Matti und Würsch.

Das Direktorium übersendet folgende Both- schaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr habt dem Vollziehungsdirktorium unterm 23ten des vorigen Monats eine Anzeige des B. Rpr. Kubli über vorgegangene Unregelmä- sigkeiten bei der Wahlversammlung des Cantons Solothurn mit der Einladung mitgetheilt, die darin enthaltenen Thatsachen untersuchen, und Euch das Resultat davon bekannt werden zu lassen.

Dasselbe liegt in den begeschlossenen Berich-

ten, die das Vollziehungsdirktorium, so wie sie ihm zugelommen sind, Eurer Prüfung übergibt.

1. Bericht des Regierungs-Stathalters von Solothurn über die Wahlversammlung dieses Cantons.

2. Bericht des B. Arb., Präsident der Wahl- versammlung, über die Verhandlungen derselben.

3. Bericht des B. Gluz, zweiten Sekretärs der Wahlversammlung.

Aus der übereinstimmenden Darstellung der drei Berichterstatter ergiebt sich:

a) Dass die B. Rpr. Arb und Schlupp nebst andern Zuschauern den Sitzungen der Wahlversammlung wirklich beigewohnt ha- ben, ohne jedoch irgend einen Anteil an ihren Berichtungen zu nehmen.

b) Dass keine Ausschließung von Patrioten, Stadtbewohnern oder Nichtkatholiken in der Versammlung selbst öffentlich zur Sprache gekommen, oder eine darüber genommene Abrede bekannt geworden sey.

Ihr werdet entscheiden, Bürger Gesetzgeber, ob die geheime Abhaltung der Wahlversammlungen durch den 4. Art. des Gesetzes vom 2ten Herbstmonat bestimmt genug anbefolgen sey, um in der Beirohning fremder Zuschauer bei der- nigen des Cantons Solothurn, eine Übertretung des Gesetzes zu finden, und welches die Folgen dieser allfälligen Unregelmäigkeit seyn sollen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.

Dolder.

Im Namen des Direkt. des Gen. Sekr.

Mousson.

Der Regierungs-Stathalter des Cantons Solo- thurn, an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bürger Direktoren!

In der Zeitung (Der Freiheitsfreund, 22tes und 24tes Stük) lese ich so eben die Motion, die von dem B. Rpr. Kubli, wegen einigen bei der Wahlversammlung vorgefallen seyn sollenden Unregelmäigkeiten, im großen Räthe am 21ten und 22ten Weinmonat gemacht wurde.

Folgende Darstellung der Sache ist die einzige, der Wahrheit getreue; ich bürge dafür:

Die Wahlversammlung war auf den 2ten Weinm. auf 9 Uhr in der Frühe zusammenberufen. Es verflossen bis 2 Stunden, bevor alle Wahlmänner sich einfanden. Als eine ziemliche Anzahl beisammen war, so fragte ich, welche Art Wache sie haben wollten. Da nur fränkisches Militär hier steht, so begehrten alle, gar keine militärischen Wachen zu haben, sondern äusserten den Wunsch, daß man Weibel als Wächter hinstelle. Dieses geschah. Denn ich hatte auch bei andern Gelegenheiten schon, z. B. bei der Municipalitätswahl und Urversammlung, bemerkt, daß die versammelten Bürger eine Art von innerlichem Drang und sich gleichsam genirt fühlten, wenn sie vor dem Versammlungsort Soldaten mit aufgepflanzten Bajonetten herumwandeln sahen. Ich glaube daher, gar nicht gesehlt, sondern eine auf Kenntniß des Volkscharakters gegründete Handlung der Klugheit gehan zu haben, als ich statt fränkischer Soldaten nur Weibel hinstellte. Dies war auch darum zweckmässig, weil die Weibel die nicht zur Versammlung gehörenden Bürger besser kannten, als eine Militärwache.

Während obgedachten langen 2 Stunden, innerhalb welchen die Wahlmänner einer nach dem andern erschienen, mochte eine eben nicht tadelnswerthe Neugier 10 bis 12 Bürger, die nicht Wahlmänner waren, herbeigelockt haben. Ich war und bin noch der Meinung, — daß das Gesetz vom 4ten Sept. hierüber nicht nur nichts Bestimmtes, sondern ganz und gar nichts erwähnt, — daß die Wahlversammlung nicht brauche geheim zu seyn, so lange der Statthalter, der ja auch kein Wahlmann ist, dabei seyn dürfe; oder mit andern Worten, daß die Geheimheit der Versammlung erst nach vollendeteter Einsetzung derselben, nach der Erwählung eines eigenen Präsidenten aus ihrem Mittel, und nach dem Abtritt des Statthalters beginnen solle. Während den Handlungen, in welchen die Installation der Versammlung besteht, z. B. Ablegung des Verzeichnisses der Wahlmänner, Hal tung einer Anrede, Präsidentenwahl &c. — während dem lassen die B. B. Repräsentanten Arb und Schlupp anfragen, ob sie nicht in den Saal treten dürfen. Meine Antwort war: sie hätten hier das gleiche (nicht mehr und nicht minder) Recht wie andere Bürger.

Sie traten ein. Nachdem die Versammlung einen eigenen Präsidenten hatte, bin ich abgetreten, und in der Folge nie mehr dabei erschienen. Nach dem Gesetz hatte von nun an der Präsident für die Polizei der Versammlung zu sorgen.

Ob die B. B. Repräsent. Arb und Schlupp, wie andere Bürger, nach oder mit mir abgetreten, weiß ich nicht. Aber daß sie auch des folgenden Tages wieder in der Versammlung waren, das habe ich in der Folge vom Hören sagen vernommen. Ob sie die Wahlen influenzierten oder nicht, das kann ich weder bejahen noch verneinen; ich soll und kann es aber kaum glauben, da ich sie als biedere, anspruchlose, patriotische Bürger kenne. Falsch ist es, daß der Repräsentant Arb Präsident der Versammlung gewesen; es war sein Vater, der in der Folge auch zum Verwaltungemitglied erwählt worden.

Der B. Kulli (Sitzung des großen Raths vom 2ten Weinmonat) führt als Fakta an, daß keiner der zu Erwählenden ein Patriot und Städter, und daß er ein guter Katholik habe seyn müssen.

Im Betreff des ersten Punkts soll ich antworten, daß der größte Theil der Solothurner Landbewohner unter Patriot nur alles versteht, was abscheulich im moralischen und civilen Sinne ist, und daß, wenn nicht alle vom Wahlkorps zu Aemtern beförderte Bürger als warme Patrioten bekannt sind, sie doch sämtlich den Ruf rechtschaffener Männer geniessen, wie der Repräsentant Cartier sagte.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist es wahr, daß kein Städter als B. Pfüger zu irgend einer Stelle erwählt wurde. Ich glaube nicht, wenigstens ist es nicht zu beweisen, daß diese Ausschliessung der Städter eine Convention gewesen. Freimüthig aber sage ich es, daß das Volk selten die Eigenschaften erwägt, die zu dieser oder jener Stelle erfodert werden; sondern der Landmann spricht: (wenigstens in hiesigem Canton) — es muß Einer von uns hinein, d. h. ins Amt, die Städter haben's lange genug geslossen.

Was das Requisitum des guten Katholizismus betrifft, so kann ich nichts als folgende That sache berichten. Am 3ten Okt. kamen Nachmittags drei protestantische Wahlmänner aus dem

Bucheggberg, davon ich mich nur des B. Iselin, bestätigt werden können; muß aber zum voraus von Tscheppach, namentlich erinnere, zu mir bemerken, daß auch in Bern Bürger, die nicht und erklärten mir, daß sie nicht ferner der Wahlversammlung beiwohnen wollten, weil die katholischen Wahlmänner jedem in die Wahl gekommenen Protestanten abhold wären, und gestimmt zu seyn schienen, nur für katholische Bürger zu votiren. Da mir nichts herzlichere Freude macht, als erhizte Gemüther zu vereinen, so hat ich den B. Iselin und die zwei Andern, sie möchten katholischer Intoleranz protestantische Großmuth entgegensezzen. Sie begaben sich auch aus meinem Bureau wieder in die Wahlversammlung zurück, und hatten hernach auch das Vergnügen, einen ihrer Glaubensgenossen, den B. Benedict Schlupp, von Messen, zum Cantonsrichter erwählt zu sehen.

Allein, die Wahlversammlung muß unterlassen haben, dem B. Benedict Schlupp seine Ernennung bekannt zu machen, und ihn zu fragen, ob er die Stelle annehme. Heute vor acht Tagen kam er daher zu mir, sich äußernd, er nehme die Stelle nicht an, und man müsse sie ihm abnehmen, weil das Wahlkorps ihm nicht die gesetzliche Bedenkzeit gegeben. Er wird seither Ihnen, Bürger Directoren, die nämliche Vorstellung gemacht haben.

Verzeihen Sie, Bürger Directoren, die Länge meines Rapports; er hat desto mehr das Verdienst der Treue.

Gruß und Hochachtung!

Der Regierungs-Stathalter,

Zeltner.

Arb versichert, daß er nicht, wie der Regierungsstatthalter meldet, um Erlaubniß anfragte, in die Wahlversammlung zu gehen, sondern daß der Weibel von selbst dieses that.

Cartier. Es scheint mir, zu erhellen, daß der Bericht des B. Kulli nicht ganz richtig sei; ich überlasse der Versammlung, die Sache zu entscheiden, und meinen beiden Collegen die ihnen gebührende Genugthuung zu verschaffen. Intrigen, glaube ich, haben keine statt gehabt, und gewiß minder, als vielleicht in andern Wahlversammlungen. Ich begehre nun eine Commission zur Untersuchung, ob die Wahlen, un-geachtet der vorgefallenen kleinen Unformlichkeit,

bemerkten, daß auch in Bern Bürger, die nicht Wahlmänner waren, der Versammlung beiwohnten.

Kulli. Es hat sich erwähret, daß Arb und Schlupp das Gesetz übertraten; und nur das habe ich versichert. Intrigen gab ich ihnen keine Schuld, sondern machte nur auf die Folgen aufmerksam. Sie können die Wahlen nun bestätigen oder verwerfen, mir ist es gleich.

Herzog v. Eff. beweist aus dem Gesetz, daß jedem, der nicht Wahlmann sei, der Eintritt in die Versammlung verweigert werden müsse. Weit entfernt, von Kulli eine auffallende Genugthuung zu fordern, danke er demselben, und begehre eine Commission, um das noch herrschende Dunkel zu untersuchen.

Nuce. Alles, was mich im Berichte freut, ist, was man in Solothurn für einen Patrioten hält, und die Furcht vor den Bajonetten! Um Gotteswillen eine Commission!

Secretan begehrt, daß die Commission untersuche, ob nicht das Direktorium eingeladen werden müsse, einen Bericht über den öffentlichen Geist im Canton Solothurn zu erstatten; denn, entweder müsse für eine Verbesserung gesorgt werden, oder man müsse sehen, wie ein Stathalter, der seine Mitbürger so verläumde, zur Ordnung gebracht werden könne.

Custor widersezt sich der Commission, da die bloße Verlehrung einer Feierlichkeit keine Wahl ungültig machen könne.

Cartier. Es giebt einen Theil des Volks von Solothurn, und zwar der Einfältigere, welcher glaubt, die Patrioten seyen Schuld an der Anwesenheit der Franken, und daher aller ihrer Uebel. Ihr habt auf Secretans Antrag selbst ehrenvolle Meldung diesem Canton zuerkannt; wie kann er nun einen solchen Antrag machen? Ich begehre die Tagesordnung.

Secretan beharrt auf seinem Antrag, welcher hauptsächlich den Stathalter betreffe.

Die Commission wird beschlossen. Mitglieder derselben sind: Bourgesis, Tabias, Hemmeler, Boderföhre und Legler.

Der Senat verwirft den Beschluss über die Einquartierung der Kriegsleute. Der Gegenstand wird aufs neue der Commission zugewiesen.

Ende des zweiten Bandes.